



## Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b ESTDV (Einkommenssteuerrichtlinien) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 300 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende: VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.  
Geschäftsstelle  
Bornkampsweg 35 | 22926 Ahrensburg  
Tel.: 04102 - 32656 | Fax: 04102 - 31983  
info@jordsand.de | www.jordsand.de

Bankverbindung: Sparkasse Holstein  
IBAN DE94 2135 2240 0090 0206 70  
BIC NOLADE21HOL  
Postbank Hamburg  
IBAN DE84 2001 0020 0003 6782 07  
BIC PBNKDEFF

Höhe der Spende: laut Zahlbeleg/Kontoauszug

Zeitpunkt/Datum der Spende: laut Zahlbeleg/Kontoauszug

Der VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V. ist wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Stormarn St.-Nr. 30/299/75045 vom 29.08.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO verwendet wird.

VEREIN JORDSAND zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V.

Dr. Steffen Gruber

Geschäftsführer



**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).